

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Richardstraße - Nr. 593 (B) -

I. Allgemeines

Die Erschließung ist durchgeführt worden. Die Erschließungsanlage soll abgerechnet werden. Rechtsgrundlagen sind die §§ 123 - 135 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341). Um die Erschließungsanlage überhaupt abrechnen zu können, muß ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

II. Festsetzungen

Der Bebauungsplan Richardstraße - Nr. 593 (B) - im Maßstab 1:500 setzt durch Zeichnung und Schrift fest:

1. Das Bauland und für das Bauland

a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1a BBauG),

b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG).

2. Die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG).

III. Erschließung

Die Maßnahmen für die Erschließung sind bereits durchgeführt worden.

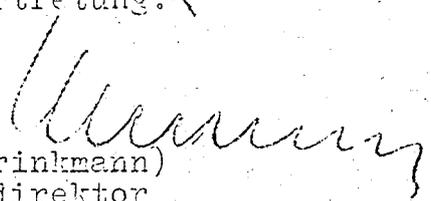
IV. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

sind nicht mehr erforderlich.

V. Kosten

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:


(Dr. Brinkmann)
Stadtdirektor

Vorlage für die Dringlichkeitsentscheidung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS.NW.S. 167/SGV.NW. 2020)

Betr.: Bebauungsplan Richardstraße - Nr. 593 (B) -

I. Vorbemerkung:

Die Richardstraße ist ausgebaut und soll abgerechnet werden. Der Ausbau erfolgte nach dem z.Z. gültigen Fluchtlinienplan. Dieser Fluchtlinienplan in Verbindung mit diesem Bebauungsplan ergibt dann wieder eine Verteilungsgrundlage. Etwaige spätere Änderungen an der Einmündung in die Brüderstraße gehen zu Lasten der Stadt und können nicht mehr umgelegt werden.

Dringlichkeitsentscheidung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS.NW. S. 167/SGV.NW. 2020):

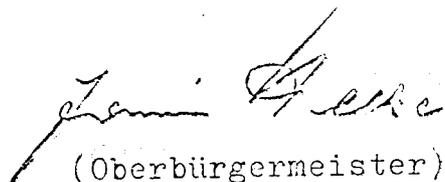
- "1. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 2 (1) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) einen Bebauungsplan-Entwurf aufzustellen, der wie folgt begrenzt wird:

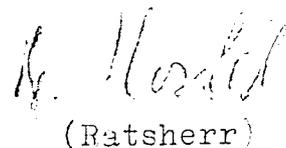
Durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Besitzungen Richardstraße 2 - 70, 3 - 69 sowie einschließlich der Besitzung Obertinsberger Straße 34 - 40 sowie der Besitzung Werdohler Straße 101 und 103.

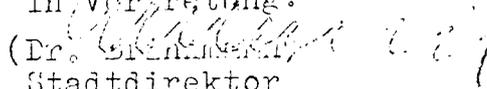
2. Die Festsetzungen früherer städtebaulicher Pläne im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sollen aufgehoben werden. Es sind dies insbesondere Festsetzungen in dem Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 287+) Die Höhenfestsetzungen dieses Bebauungsplanes, behalten weiter ihre Gültigkeit.
+) Nr. 534, 549 und 246.
3. Der Rat billigt den Bebauungsplan-Entwurf und beauftragt die Verwaltung, gem. § 2 (6) BBauG den Bebauungsplan-Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen."

Diese Entscheidung ist dem Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Lüdenscheid, den 27. Juni 1968


(Oberbürgermeister)


(Ratsherr)

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:
(Dr. )
Stadtdirektor